



# “echte Bürgerenergie“

- Vereinfachte Definition von Bürgerbeteiligung
- Bürgerbeteiligung muss durch langfristiges Halteinteresse gekennzeichnet sein, nicht durch kurzfristige Beteiligung
- Nicht nur Nachrangdarlehen
- Erstattung Kommunalabgabe nur für Projekte mit Bürgerbeteiligung oder erhöhte Kommunalabgabe bei echter Bürgerbeteiligung
- Unterstützung bei der Finanzierung von Projekten durch günstigere Darlehen und Bürgschaften
- Keine Einschränkung per Definition auf einige wenige Projekte und räumlich
- Keine Ausschreibung für Projekte mit Bürgerbeteiligung

# Siegel “echte Bürgerenergie“

- Bürgerenergiegesellschaft (mindestens 100 Personen, frei wählbare Geschäftsführung, keine Mehrfachstimmrechte, Beirat/Aufsichtsrat, der umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber der Geschäftsführung hat, Liste der Mitgesellschafter näheres s. BWE Standard
- Flächensicherung durch BEG
- BEG muss mindestens 51% der Anteile halten oder Anlage selbst halten mit einer Mehrheit von 51% halten
- Hat BEG ihren Sitz nicht im Landkreis, muss Sie den Bürgern der Standortgemeinde mindestens 10% der Investitionssumme der EEG Anlage als Beteiligung in der BEG oder Betreibergesellschaft anbieten